

SATZUNG

des Vereins

Perspektiven für Benin e.V.

Verein zur Förderung der Lebensqualität und Bildung in Benin (Westafrika)

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.11.2016 in St. Ingbert
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.01.2019
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Ingbert
unter der Registriernummer VR 602 am 21.02.2017 und 05.09.2019**

§ 1

NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen "Perspektiven für Benin e.V.", abgekürzt „PFB“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND MITTELVERWENDUNG DES VEREINS

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Lebensqualität und Bildung in Benin. Diese Projekte umfassen insbesondere die Bereiche
 - Gesundheit, (Hilfe auch für einzelne Personen in Benin)
 - Hygiene
 - Bildung und berufliche Ausbildung (Hilfe auch für einzelne Personen in Benin)
 - Aufbau von Infrastrukturen z.B. Stromversorgung, Wasserversorgung und -entsorgung - nicht für kommerzielle Zwecke
 - Nutzung der Sonnenenergie - nicht für kommerzielle Zwecke
 - Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland über Benin
 - sowie alle sonst in Frage kommenden entwicklungspolitischen Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Beratung, Finanzierung und Durchführung einzelner Projekte.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Alle Mitglieder sind zur Erfüllung des Vereinszwecks ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In Ausnahmefällen können Auslagen mit Genehmigung des Vorstandes in angemessener Höhe erstattet werden.

Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung erhalten die Mitglieder keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge.

- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 4

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder schriftlich-elektronisch unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse bzw. letzte Emailadresse des Mitgliedes gesandt wurde, die dem Verein schriftlich bekannt gegeben wurde.
- 2) Die/der Vorsitzende kann eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die/der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder, die juristische Personen sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung fristgerecht einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit bei der Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet das Los. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

6) Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Grundsätzlich sind Wahlen per Akklamation möglich, es sei denn, ein Mitglied beantragt die Durchführung von geheimen Wahlen.

7) Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 5

VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der Stellvertretenden/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

Der Erweiterte Vorstand besteht aus der Schriftführerin/dem Schriftführer und höchstens 3 Beisitzerinnen/Beisitzern.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Vorstand/aus dem Erweiterten Vorstand benennen, das kommissarisch die Geschäfte für die restliche Amtsdauer übernimmt und stimmberechtigt ist.
- 4) Der Vorstand tagt regelmäßig, jedoch mindestens drei Mal im Jahr. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch-schriftlich einberufen.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es zwei Funktionen innehat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 6) Eine Abstimmung kann auch per E-Mail erfolgen. Jedes Mitglied des Vorstands muss angeschrieben und über den Gegenstand der Abstimmung ausführlich informiert werden. Eine Abstimmung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands ihre Stimme per E-Mail abgegeben hat.
- 7) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister vertreten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 8) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

KASSENPRÜFUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3) Ihre Aufgabe ist es, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbelege, der Zahlungseingänge und -ausgänge sowie aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu überprüfen.
- 4) Sie haben darauf zu achten, dass alle Ausgaben des Vereins durch entsprechende Beschlüsse des Vorstandes gedeckt sind.
- 5) Die Überprüfung der Kasse findet für das abgelaufene Kalenderjahr im darauf folgenden Kalenderjahr statt.
- 6) Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer/innen Bericht über die Kassenführung des Vereins.

§ 7

NIEDERSCHRIFTEN

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern in Kopie zu übersenden.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind ebenfalls Niederschriften anzufertigen. Diese sind ebenfalls von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in Kopie zu übersenden.

§ 8

ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 5) Der Ausschluss durch den Vorstand ist zulässig:
 - a) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mit mehr als 12 Monaten trotz Mahnung im Rückstand ist
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins verstößt oder den Interessen des Vereins grob zuwider handelt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4

Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9

MITGLIEDSBEITRAG

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Mitgliedsbeiträge sind nach Möglichkeit im SEPA-Verfahren einzuziehen.

§ 10

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an die katholische Pfarrei Heiliger Ingobertus St. Ingbert und zur Hälfte an die beiden protestantischen Kirchengemeinden St. Ingbert (Martin-Luther-Kirchengemeinde, Christuskirchengemeinde) zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

St. Ingbert, 05. September 2019